

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
36	Kreis Coesfeld Erweiterung der Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 16.03.2016	49
37	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße „Engsterstein“ vom 04.03.2016	49
38	Stadt Dülmen V. Änderungssatzung vom 03.03.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011	50

36/16 - Kreis Coesfeld

Erweiterung der Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 16.03.2016

Landrat Dr. Schulze Pellengahr hat mit Schreiben vom 10.03.2016 die Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreistages am 16.03.2016 (Amtsblatt Nr. 05/2016) um den Tagesordnungspunkt 8 des öffentlichen Teils „Einführung des Westfalentarifs zum 01.08.2017“ erweitert. Die so erweiterte Tagesordnung wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgenannte Bekanntmachung vollständig nachfolgend wiedergegeben.

Tagesordnung für die 13. Sitzung des Kreistags am 16.03.2016

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
- 3 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages für die „Vorbereitungsgruppe zur Erstellung des Integrationskonzepts des Kreises Coesfeld“
- 4 Einrichtung von 1,5 befristeten Stellen für das Kommunale Integrationszentrum durch die Nutzung des Landesprogramms „Komm-An-NRW“
- 5 Landschaftsplan Buldern - Satzungsbeschluss
- 6 Mitgliedschaft in den Vereinen „FörderKreis Kultur & Schlösser e.V.“ und „Denkmal Barackenlager Lette e.V.“

- 7 Elternbeitragssatzung
- 8 Einführung des Westfalentarifs zum 01.08.2017
- 9 Mitteilungen des Landrats
- 10 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 14.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat

37/16 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße „Engsterstein“ vom 04.03.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit

geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Engstein“ wird gemäß § 42 Abs. 4 a) der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Beleuchtung und Grünanlagen hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 16, Flurstück 55. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 04.03.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

38/16 - Stadt Dülmen

V. Änderungssatzung vom 03.03.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende V. Änderungssatzung vom 03.03.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

1.) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

2.) § 6 Absatz 3 entfällt

Artikel II

Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird hinsichtlich der Elternbeitragstabellen für offene Ganztagschulen wie folgt geändert:

Elternbeitragstabelle für offene Ganztagschulen

gültig ab 01.08.2016

Einkommen*		OGS	
Stufe	bis Euro	Monatlicher Elternbeitrag	Geschwisterermäßigung
1	18.000	0,00 €	0,00 €
2	20.000	20,00 €	5,00 €
3	22.000	25,00 €	6,25 €
4	24.000	30,00 €	7,50 €
5	26.000	35,00 €	8,75 €
6	28.000	40,00 €	10,00 €
7	30.000	45,00 €	11,25 €
8	32.000	50,00 €	12,50 €
9	34.000	55,00 €	13,75 €
10	36.000	60,00 €	15,00 €
11	38.000	65,00 €	16,25 €
12	40.000	70,00 €	17,50 €
13	42.000	80,00 €	20,00 €
14	44.000	90,00 €	22,50 €
15	46.000	100,00 €	25,00 €
16	48.000	110,00 €	27,50 €
17	50.000	120,00 €	30,00 €
18	52.000	130,00 €	32,50 €
19	54.000	140,00 €	35,00 €
20	56.000	150,00 €	37,50 €
21	58.000	160,00 €	40,00 €
22	60.000	170,00 €	42,50 €
23	62.000	170,00 €	42,50 €
24	64.000	170,00 €	42,50 €
25	66.000	170,00 €	42,50 €
26	68.000	170,00 €	42,50 €
27	70.000	170,00 €	42,50 €
28	72.000	170,00 €	42,50 €
29	74.000	170,00 €	42,50 €
30	76.000	170,00 €	42,50 €
31	78.000	170,00 €	42,50 €
32	80.000	170,00 €	42,50 €
33	85.000	170,00 €	42,50 €
34	90.000	170,00 €	42,50 €
35	100.000	170,00 €	42,50 €
36	120.000	170,00 €	42,50 €
37	>120.000	170,00 €	42,50 €

*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld, **Elterngeld und Betreuungsgeld (bis mtl. 300 Euro)** bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind **und die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten** werden abgezogen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende V. Änderungssatzung vom 03.03.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 03.03.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete
